



SPORT- und KULTURVEREINIGUNG

1879 e.V. Mörfelden.

S A T Z U N G

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 6. April 1973.

Geändert auf den Mitgliederversammlungen am 26. März 1976

19. Januar 1977
15. Februar 1978
17. März 1982
14. März 1985.
18. März 1992.
17. März 1994.
21. März 1996.
20. März 1997.
29. März 2001
14. April 2005

I. Teil: VEREIN UND MITGLIEDSCHAFT

§ 1 Name und Sitz

- 1 Der Verein führt den Namen
"Sport- und Kulturvereinigung 1879 e.V. Mörfelden".
Er hat seinen Sitz in Mörfelden-Walldorf.
- 2 Gerichtsstand ist Groß-Gerau.

§ 2 Zweck

- 1 Der Verein fördert Sport und sportliche Jugendhilfe, er pflegt aber auch die musische Arbeit.
- 2 Er ist parteipolitisch neutral und räumt allen Rassen die gleichen Rechte ein. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- 3 Er ist Mitglied in den Organisationen der Selbstverwaltung des Deutschen Sportbundes und des Deutschen Sängerbundes.
- 4 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher und musischer Übungen und Leistungen, einschl. sportlicher Jugendhilfe sowie die Förderung der musischen Entfaltung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1 Der Verein dient mit seinen sämtlichen Einrichtungen und seinem gesamten Vermögen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

- 1 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1 Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die Vereinssatzung anerkennt.
- 2 Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Die Beitrittserklärung eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter. Die Zustimmung nur eines Elternteiles gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils als erteilt.
- 3 Die Beitrittserklärung gilt durch den Verein als angenommen, wenn der Vorstand nicht innerhalb von sechs Wochen eine schriftliche Ablehnung erteilt hat; einer Angabe von Gründen bedarf es dabei nicht. Bei Ablehnung besteht ein Einspruchsrecht beim Schiedsgericht (§ 22, Abs. 2).
- 4 Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. jenes Monats, in dem die Beitrittserklärung erfolgte.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- 1 Den Mitgliedern stehen die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der Betriebsordnung bzw. der gültigen Übungspläne zur Verfügung.
- 2 Sie wirken bei der Bildung der Organe des Vereins und seiner Abteilung mit.
- 3 Sie besitzen nach Vollendung des 18. Lebensjahres das aktive und passive Wahlrecht, das Stimm- und Vorschlagsrecht.
- 4 Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Sie führt und verwaltet sich selbständig. Die Jugendarbeit wird durch eine Jugendordnung geregelt.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

- 1 Die Mitglieder sind an die Satzung und an die Beschlüsse der Organe des Vereins und seiner Abteilungen gebunden.
- 2 Die Mitglieder sind verpflichtet, das Vereinseigentum und die durch den Verein in Nutzung genommenen, vereinsfremden Übungs- und Wettkampfstätten einschließlich deren Einrichtungen sorgsam zu behandeln und für grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden aufzukommen.
- 3 Jeder Anschriftenwechsel ist dem Vorstand mitzuteilen.

§ 8 Beiträge und Gebühren

- 1 Der Betrag der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins und wird zentral erhoben.
- 2 Er setzt sich zusammen aus einem Grundbeitrag und, soweit es in den einzelnen Abteilungen und Sparten erforderlich ist, den Spartenbeiträgen.
- 3 Mit dem Grundbeitrag sollen die allgemeinen Kosten des Vereins und, soweit möglich, auch die Kosten der Abteilungen gedeckt werden.
- 4 Sparten mit erhöhtem Finanzbedarf haben die Möglichkeit einen Spartenbeitrag zusätzlich zum Grundbeitrag zu erheben.
- 5 Der zu zahlende Grund- bzw. Spartenbeitrag ist jeweils auf eine Nachkommastelle aufzurunden.
- 6 Sämtliche Beiträge sind Bringschulden; sie sollten mindestens vierteljährlich im Voraus bezahlt werden.
- 7 Die Beitragspflicht bleibt auch nach erfolgter Kündigung der Mitgliedschaft bis zum Ende des Geschäftsjahres bestehen. Bei Ausschluß besteht Beitragspflicht bis zum Ende des Monats in dem der Ausschluß wirksam wird.
- 8 In Ausnahmefällen kann Mitgliedern (auf Antrag) durch den Vorstand die Zahlung gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden.
- 9 Aufnahme- und Kursgebühren werden vom Vorstand festgesetzt.

10 Grundbeitrag:

- 10.1 Der Grundbeitrag gliedert sich in folgende Gruppen:
- 10.2 Gruppe 1: 100 % des Grundbeitrages.
Mitglieder nach dem vollendeten 18. bis zum vollendeten 65. Lebensjahr.
- 10.3 Gruppe 2: 75 % des Grundbeitrages.
Mitglieder vor dem vollendeten 18. bzw. nach dem vollendeten 65. Lebensjahr. Auf Antrag auch Rentner, Pensionäre, Schüler und Studenten. Auszubildende können auf Antrag ebenfalls in diese Beitragsgruppe eingegliedert werden, wenn das Einkommen des Mitgliedes unterhalb des Sozialhilfe-Satzes liegt. Dies ist entsprechend nachzuweisen.
- 10.4 Gruppe 3: 200 % des Grundbeitrages.
Familien; hierzu zählen nur die Eltern und/oder deren Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Der Familienbeitrag wird auf Antrag gewährt, wenn die Summe der Beitragsprozente der einzelnen Mitglieder der Familie den Prozentsatz für Familienbeitrag übersteigt.
- 10.5 Gruppe 4: Beitragsfrei.
Ehrenmitglieder. Auf Antrag auch Mitglieder die ihren Pflicht-Wehr-/Ersatz-Dienst leisten sowie ihnen gleichzustellende Mitglieder.
- 10.6 Der Grundbeitrag wird durch die Mitglieder-Versammlung als Betrag festgesetzt der für einen Monat zu zahlen ist.

11 Spartenbeitrag

- 11.1 Der Spartenbeitrag kann von Abteilungen oder auch Teilen einer Abteilung, der Sparte, eingeführt werden, wenn erhöhter Finanzbedarf erforderlich ist. Der Spartenbeitrag kann nur von einer Versammlung der Sparte beschlossen werden. Diese Versammlung muß satzungsgemäß einberufen sein und die geplante Einführung eines Spartenbeitrages muß auf der veröffentlichten Tagesordnung enthalten sein.
- 11.2 Die Einführung eines Spartenbeitrages bedarf der Genehmigung des Vorstandes.
- 11.3 Der Beschluß zur Einführung eines Spartenbeitrages wird mit Beginn des dem Beschluß folgenden Kalender-Quartales wirksam, wenn zwischen der Beschlußfassung und dem Beginn des Kalender-

Quartales mindestens eine Zeitspanne von einem Kalendermonat liegt. Trifft dies nicht zu, wird der Beschluß erst mit Beginn des übernächsten Kalender-Quartales wirksam.

- 11.4 Die Veränderung des Betrages des Spartenbeitrages kann nur durch die Versammlung der Sparte erfolgen, wenn zu dieser Versammlung satzungsgemäß eingeladen und die Veränderung in der veröffentlichten Tagesordnung enthalten ist.
- 11.5 Die Veränderung eines Spartenbeitrages bedarf der Genehmigung des Vorstandes.
- 11.6 Der Spartenbeitrag wird als Betrag festgesetzt, der für einen Monat zusätzlich zum Grundbeitrag zu zahlen ist.
- 11.7 Der Spartenbeitrag wird von den Mitgliedern erhoben die sich der entsprechenden Sparte zugehörig gemeldet haben. Der Spartenbeitrag fließt, abzüglich evtl. entstehender zusätzlicher Kosten, direkt der Sparte über die entsprechende Abteilungskasse zu.
- 11.8 Die Zahlung des Spartenbeitrages entfällt, wenn sich ein Mitglied als passives Mitglied zu der Sparte meldet. Die Antrag auf passive Spartenmitgliedschaft muß beim Abteilungsleiter der entsprechenden Abteilung gestellt werden und ist von diesem unverzüglich an die Mitgliederverwaltung weiterzuleiten.
- 11.9 Dem Antrag auf passive Spartenmitgliedschaft kann nur stattgegeben werden, wenn die Mitgliedschaft sich rein ideell, also finanziell und anderweitig unterstützend darstellt.
- 11.1 Gehört ein Mitglied mehreren Sparten an für die Spartenbeitrag erhoben wird, wird für jede Sparte der Spartenbeitrag erhoben.
- 11.11 Die Beitragspflicht für den Spartenbeitrag beginnt mit Beginn des Kalender-Monates in dem die Anmeldungen zu einer Sparte erfolgt.
- 11.12 Abmeldungen aus einer Sparte können nur zu einem Kalender-Quartalsende erfolgen. Die Abmeldungen aus der Sparte müssen spätestens 30 Tage vor Kalender-Quartalsende angezeigt werden, um im darauf folgenden Kalender-Quartal wirksam zu werden. Die gleiche Frist gilt bei der Beantragung der passiven Mitgliedschaft in der Sparte.

§ 9 Versicherungsschutz (Haftung)

- 1 Alle Mitglieder sind gegen Sportunfälle über den Landessportbund Hessen e.V. versichert.
- 2 Versicherungsschutz gegen Diebstähle und Verlust von Kleidungsstücken, Wertsachen etc. in den Umkleieräumen in und/oder auf den Übungsstätten besteht nicht.

§ 10 Ehrungen

- 1 Ehrungen regelt eine Ehrenordnung der SKV, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß.
- 2 Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist dem Vorstand schriftlich bis 30.9. mitzuteilen. Die Austrittserklärung muß eigenhändig und bei Minderjährigen vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben werden.
- 3 Der Ausschluß erfolgt
 - 3.1 bei vereinsschädigendem Verhalten,
 - 3.2 bei groben Vergehen gegen die Satzung und Beschlüsse,
 - 3.3 bei Beitragsrückstand von mehr als 6 Monaten fristlos, wenn
 - 3.4 zuvor der ausstehende Betrag zweimal angemahnt wurde.
- 4 Den Ausschluß vollzieht der Vorstand. Gegen den Ausschlußbescheid, der per Einschreiben zuzustellen ist, kann innerhalb von 6 Wochen schriftlich Einspruch beim Schiedsgericht (§22, Ziffer. 2) erhoben werden.
- 5 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten des Mitgliedes im Verein.

II. Teil: ORGANISATION DES VEREINS

§ 12 Vermögen

- 1 Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, das aus dem Kassenbestand, den Bankguthaben, sämtlichen beweglichen und unbeweglichen Vermögenswerten besteht.

§ 13 Organe

- 1 Organe des Vereins sind:
 - 1.1 - die Mitgliederversammlung
 - 1.2 - der Vorstand
 - 1.3 - der Gesamtvorstand.

§ 14 Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung tritt möglichst bis spätestens Ende März eines Jahres zusammen. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und geleitet. Zum Termin der Versammlung muß mindestens 10 Tage vorher durch Veröffentlichung im Freitags-Anzeiger, unter Bekanntmachung der Tagesordnung, eingeladen werden.
- 2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn dies
 - 2.1 durch Beschluß des Vorstandes,
 - 2.2 durch die Rechnungsprüfer,
 - 2.3 von 50 % der Abteilungsleiter,
 - 2.4 von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder mit schriftlicher Begründung beim Vorstand beantragt wird.
- 3 Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung beinhaltet im wesentlichen:
 - 3.1 die Jahresberichte des Vorstandes und der Abteilungen,
 - 3.2 den Bericht der Rechnungsprüfer,
 - 3.3 die Entlastung des Vorstandes,
 - 3.4 die Neuwahlen des 1. Vorsitzenden und des Vorstandes,
 - 3.5 die Bestätigung der Abteilungsleiter und des Vereinsjugendleiters,
 - 3.6 Erörterung wesentlicher Zielsetzungen des Vorstandes
 - 3.7 Haushaltsvoranschlag, Großveranstaltungen),
 - 3.8 die Entscheidung über eingereichte Anträge.
- 4 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.
- 5 Den Antrag auf Entlastung des Vorstandes stellen die Rechnungsprüfer.
- 6 Sämtliche Beschlüsse, mit Ausnahme der auf Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins gerichteten, werden durch einfache Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefaßt.
- 7 Bei Stimmengleichheit ist wie folgt zu verfahren:
 - 7.1 bei einer Wahl: Stichwahl
 - 7.2 bei einem Antrag: Ablehnung.
- 8 Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge für die Tagesordnung einzureichen. Diese Anträge müssen dem 1. Vorsitzenden mindestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Dringlichkeit zustimmen.
- 9 Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen durch Handzeichen. Sie können durch Stimmzettel erfolgen, wenn dies durch einfache Mehrheit beschlossen wird.
- 10 Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, unbeschadet § 23.1. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, einen Antrag auf Schluß der Debatte zu stellen, über den abgestimmt werden muß.
- 11 Die Beurkundung der Beschlüsse erfolgt durch 2 Mitglieder des Vorstandes, in der Regel durch den Schriftführer und den 1. Vorsitzenden oder Stellvertretenden Vorsitzenden.
- 12 Beschlüsse sind durch Aushang oder Veröffentlichung in lokalen Tages- oder Wochenzeitungen zu veröffentlichen.

- 13 Die Mitgliederversammlung bestätigt mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Jugendordnung in Neufassung, Ergänzung und Änderung.

§ 15 Der Vorstand

- 1 Der ehrenamtliche Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden (Geschäftsführer), dem 1. Kassierer, dem 2. Kassierer, dem Schriftführer, dem Pressewart, dem Sportwart, dem Vereinsjugendleiter, dem Vertreter der Kulturabteilungen.
- 2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende. Jeder vertritt allein.
- 3 Dem Vorstand obliegen die Führung der laufenden Geschäfte, die Verwaltung des Vermögens und Eigentums, die Entscheidung über die Verwendung der Anlagen und der optimalen Erfüllung des Vereinszweckes. Er sorgt für schnellste Durchführung der von der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse.
- 4 Der Vorstand kann Einzelausgaben bis zu einer Höhe von 1/12 der Jahresmitgliederbeiträge tätigen bzw. genehmigen. Bei den darüberhinausgehenden Entscheidungen bedarf es der Zustimmung des Gesamtvorstandes.
- 5 Zum Ankauf, Verkauf oder zu Belastungen von Grundstücken ist der Beschluß der Mitgliederversammlung einzuholen.
- 6 Alle Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Beschlußfähigkeit setzt die Anwesenheit von mindestens fünf Vorstandsmitgliedern voraus.
- 7 Ehrenvorsitzende haben Sitz und Stimme im Vorstand.
- 8 Über sämtliche Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle zu führen.

§ 16 Gesamtvorstand

- 1 Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorstand und den Abteilungsleitern. Er entscheidet über Einzelausgaben die 1/12 der Jahresmitgliederbeiträge überschreiten.
- 2 Die Gesamtvorstands-Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet.

§ 17 Rechte und Pflichten der Vorstandsmitglieder

- 1 1. Vorsitzender:
Er leitet und repräsentiert den Verein. Ihm obliegt der Ausbau der Beziehungen und Verbindungen und die Pflege der Kontakte im öffentlichen Leben. Er leitet und beruft die Sitzungen der Vorstände und die Jahres-Mitgliederversammlung ein. An den Sitzungen sämtlicher Organe des Vereins kann er jederzeit mit Sitz und Stimme teilnehmen. Von den Verwaltungsarbeiten wird er weitgehendst durch den Stellvertretenden Vorsitzenden (Geschäftsführer) entlastet.
- 2 Stellvertretender Vorsitzender (Geschäftsführer):
Als Stellvertreter des 1. Vorsitzenden kann er die Sitzungen des Vorstandes einberufen und leiten. Er führt in enger Zusammenarbeit mit dem 1. Kassierer die Geschäfte des Vereins und ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und Gesamtvorstandes verantwortlich. Außerdem bearbeitet er die Posteingänge.
- 3 1. Kassierer:
Ordnungsgemäße Führung der Kassenbücher, Einnahme der Mitgliedsbeiträge und sonstigen Zuwendungen, Aufstellen eines Haushaltsplanes, Ausgaben im Rahmen des vom Gesamtvorstand zu genehmigenden Haushaltsplanes, Rechnungslegung, Jahresabschluß.
- 4 2. Kassierer:
Überwachung der Beitragseingänge, Verwaltung des gesamten Vereinsinventars einschl. der Liegenschaften, Führung der Mitgliederkartei, Ehrungen, Statistik.

- 5 Schriftführer:
Erledigung des Schriftverkehrs, Führung des Protokolls bei Sitzungen des Vorstandes, des Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlungen.
- 6 Pressewart:
Zuständig für die gesamte Öffentlichkeitsarbeit und Werbung. Herausgeber der Vereinsmitteilungen in Zusammenarbeit mit den Abteilungspressewarten.
- 7 Sportwart:
Er ist Vorsitzender des Sportausschusses (§ 19, Ziffer. 3b) und verantwortlich für die sportliche Weiterentwicklung des Vereins.
- 8 h) Vereinsjugendleiter:
Er koordiniert die überfachliche Jugendarbeit des gesamten Vereins einschließlich der Fahrten und Freizeiten. Entsprechend den Bestimmungen und Richtlinien arbeitet er eng mit den Schulen, Jugendverbänden und den kommunalen Jugendpflegeeinrichtungen zusammen. Er leitet und beruft die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses und Jugendvorstandes.
- 9 Vertreter der Kulturabteilungen:
Er soll die Zusammenarbeit der Kulturabteilungen fördern und gemeinsame Veranstaltungen dieser Abteilungen organisieren.

§ 18 Wahlen für die Organe

- 1 Die Mitglieder des Vorstandes werden auf ein Jahr gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gebildet ist.
- 2 Wiederwahlen sind zulässig.
- 3 Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand bis zur Neuwahl einen Ersatzmann bestimmen.

§ 19 Fachausschüsse

- 1 Der Vorstand beruft die ständigen Ausschüsse.
- 2 Neben den ständigen Ausschüssen können vom Vorstand bei Bedarf weitere Ausschüsse gebildet werden.
- 3 Zu den ständigen Ausschüssen gehören:
 - 3.1 Organisations-Ausschuß:
Er plant und organisiert alle über die Abteilungen hinausgehenden Veranstaltungen des Vereins.
 - 3.2 Sportausschuß:
Er koordiniert den gesamten Sportbetrieb im Stadion und in den Sporthallen.
 - 3.3 Stadionausschuß:
Er befaßt sich mit allen Fragen, die die Erhaltung und den Ausbau des Stadions betreffen.
 - 3.4 Vereinsheimausschuß:
Er befaßt sich mit allen Fragen, die den Betrieb und den Erhalt des Vereinsheimes Langener Str. 15 betreffen.
- 4 Zu den Ausschüssen können auch Nichtmitglieder der SKV berufen werden, welche die Qualifikation für das jeweilige Aufgabengebiet haben.

§ 20 Abteilungen

- 1 Der Verein unterhält je nach vorliegenden Bedürfnissen Abteilungen.
- 2 Die Abteilungen leiten nach den Richtlinien des Vorstandes ihren Übungsbetrieb selbständig.
- 3 Sie wählen in eigenen Versammlungen ihren Abteilungsvorstand. Dieser wird gebildet aus:
 - a) dem Abteilungsleiter,
 - b) dem Stellvertreter,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Jugendleiter,
 - e) dem technischen Leiter.
- 4 Entsprechend der Größe und Aufgabenstellung der Abteilung können weitere Mitarbeiter in den Abteilungsvorstand gewählt werden.

- 5 Sofern Abteilungen mit Genehmigung des Vorstandes eigene Kassen führen, unterstehen diese der Aufsicht des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- 6 Sämtliches in einer Abteilung vorhandenes Vermögen bleibt alleiniges Eigentum des Vereins, gleichgültig, ob es durch den Verein oder die Abteilung erworben ist oder dieser durch Schenkung zufiel.

§ 21 Rechnungsprüfer

- 1 Die Mitgliederversammlung wählt aus den stimmberechtigten Mitgliedern drei Rechnungsprüfer für eine Amtsdauer von maximal zwei Jahren. Zum Rechnungsprüfer können nur Mitglieder gewählt werden, die nicht einem Organ nach §§ 15 und 16 angehören.
- 2 Eine Wiederwahl für die nächste Geschäftsperiode ist nicht zulässig.
- 3 Die Rechnungsprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Wirtschaftsführung, also der Buchführung und der Belege sowie die Kassenführung der Hauptkasse und der Abteilungskassen (soweit diese genehmigt sind) rechnerisch und sachlich prüfen und diese durch ihre Unterschrift bestätigen.
- 4 Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Rechnungsprüfer dem Vorstand berichten und, falls notwendig, die sofortige Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beantragen.
- 5 Die Prüfungen sollen jeweils innerhalb angemessener, übersehbarer Zeiträume während und am Schluß des Geschäftsjahres stattfinden.

§ 22 Schiedsgericht

- 1 Das Schiedsgericht besteht aus fünf Mitgliedern, die aus verschiedenen Abteilungen kommen sollen. Es wird im Bedarfsfalle vom Gesamtvorstand berufen. Die Schiedsrichter wählen sich ihren Obmann selbst.
- 2 Das Schiedsgericht entscheidet auf Anruf endgültig und bindend über Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, deren Schlichtung im Vereinsinteresse geboten ist. Es entscheidet ferner über Einsprüche bei Ablehnung von Anträgen auf Mitgliedschaft (§ 5, Ziffer. 3) und über Einsprüche gegen Ausschlüsse nach § 11, Ziffer. 3.
- 3 Das Schiedsverfahren ist mit einem schriftlich begründeten Antrag beim Vorstand einzuleiten. Der Obmann bestimmt das weitere Verfahren und erläutert es den Parteien. Er hat den Parteien Gehör zu gewähren und zunächst eine gütliche Einigung zu versuchen.

§ 23 Auflösung des Vereins

- 1 Die Auflösung des Vereins kann nur mit zwei, im Abstand von mindestens vier Wochen, aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen mit einer Mehrheit von jeweils dreiviertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 2 Das bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes vorhandene Vermögen des Vereins fällt der Stadt Mörfelden-Walldorf zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.